



Merkblatt

*Foto- und Filmproduktionen
in der Nationalparkregion
Sächsische Schweiz*



Informationen für Antragsteller

Die Sächsische Schweiz ist ein einmaliger Landschafts- und Naturraum. Seit 1956 steht sie deshalb unter naturschutzrechtlichem Schutz, zuerst als Landschaftsschutzgebiet, seit 1990 in Teilen als Nationalpark. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet bilden zusammen die Nationalparkregion Sächsische Schweiz. Zusätzlich wurde 1997 das Naturschutzgebiet Pfaffenstein ausgewiesen.

Im Nationalpark und im Naturschutzgebiet stehen der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge im Vordergrund. Es ist die strengste Schutzkategorie nach Naturschutzrecht. Das Landschaftsschutzgebiet dient vorrangig dem Erhalt und der Entwicklung des Elbsandsteingebirges als Kulturlandschaft und als landesweit bedeutsames Erholungsgebiet. Die Schutzbestimmungen sind weniger streng.

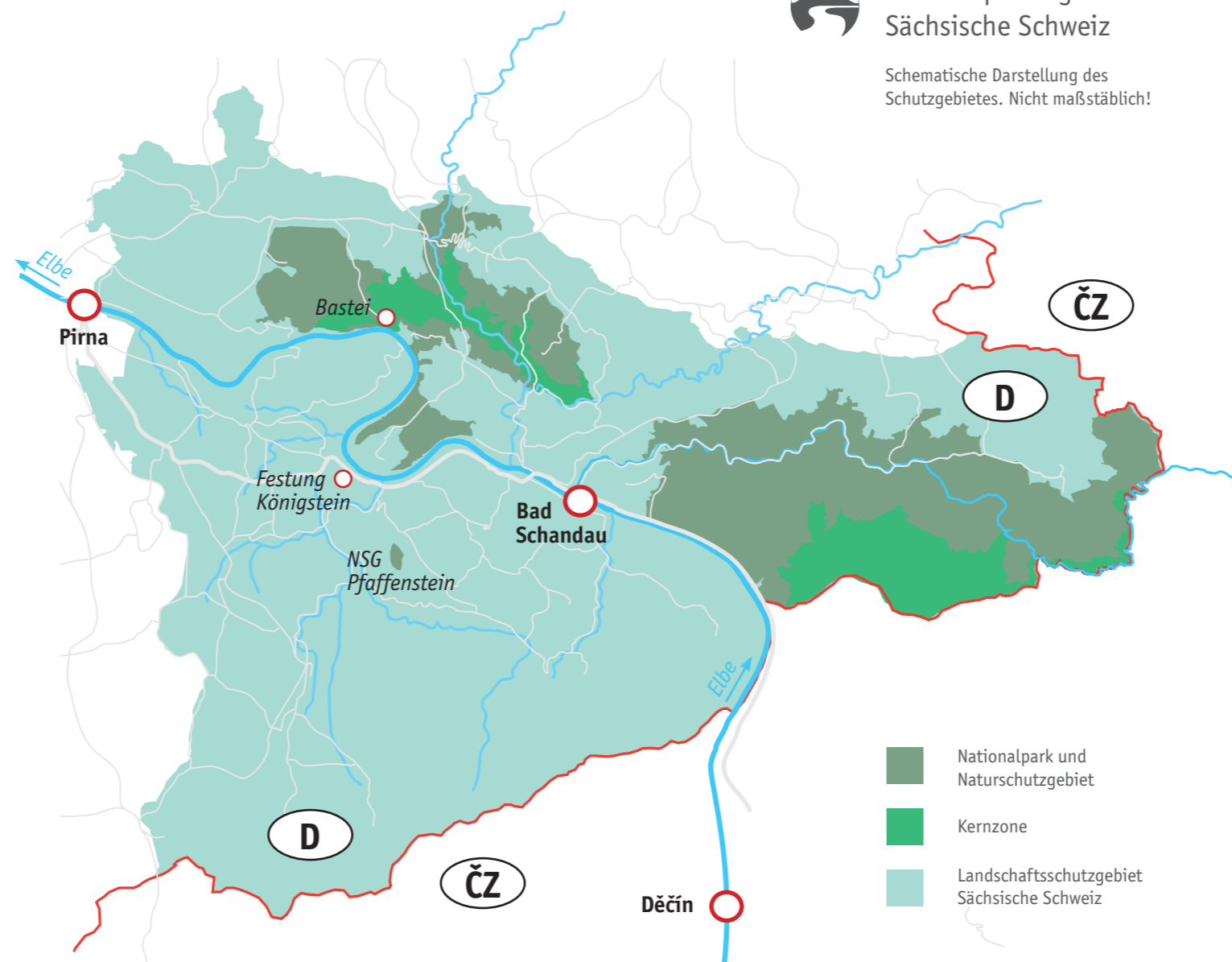
Aus den verschiedenen Schutzkategorien ergeben sich differenzierte Rahmenbedingungen für Foto- und Filmproduktionen. Bitte informieren Sie sich über die Lage der Schutzgebiete und die Inhalte der Verordnungen (siehe unten weiterführende Informationen im Internet) bevor Sie Ihre Foto- oder Filmproduktionen planen.

Die Mitarbeiter der Nationalparkverwaltung und des Forstbezirks Neustadt des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten die Foto- und Filmteams. Auf der Grundlage genauer Ortskenntnisse können sie geeignete Drehorte empfehlen, die den Anforderungen des Drehbuchs oder der Produktionsvorgaben entsprechen, deren Wahl aber zugleich den Schutz von Natur



Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Schematische Darstellung des Schutzgebietes. Nicht maßstäblich!



und Landschaft gewährleistet und die berechtigten Ansprüche der Erholungssuchenden auf ungestörten Naturgenuss berücksichtigt. Für Foto- und Filmteams kann so der Aufwand für Genehmigungen und Technischeinsatz minimiert werden.

In jedem Fall gilt:

- » **Frühzeitiger Beginn der Planungen und Beratung durch die beteiligten Behörden steigert die Erfolgsaussichten, optimal geeignete Aufnahmeorte zu finden!**
- » Foto- und Filmproduktionen, die die Felsgebiete und Wälder der Sächsischen Schweiz in allgemeiner Form als Hintergrund und „Kulisse“ benötigen, sollen außerhalb des Nationalparks und des Naturschutzgebietes in den Felsgebieten des Landschaftsschutzgebietes realisiert werden.
- » Aufnahmen an Wochenenden und Feiertagen können nur ermöglicht werden, wenn die Dreharbeiten die Besucher, die das Gebiet zur Erholung aufsuchen, nicht einschränken oder stören.
- » Materiell und technisch aufwändige Foto- und Filmproduktionen mit großen Drehstäben beinhalten in der Regel Handlungen, die in allen drei Schutzgebietskategorien einer naturschutzrechtlichen Befreiung oder Erlaubnis bedürfen. Dies sind beispielsweise das Fahren mit Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze, erheblicher Lärm (Stromgeneratoren oder Lautsprecheransagen am

Set), Szenen mit offenem Feuer oder Reiten abseits der ausgewiesenen Reitwege.

- » Anträge auf naturschutzrechtliche Genehmigung bedürfen generell der Schriftform (vorab per Email) und einer genauen Vorhabensbeschreibung. Sie sind an die Landesdirektion Sachsen, Referat Naturschutz und Landschaftspflege zu richten (Kontakt siehe unten).
- » Die Erteilung naturschutzrechtlicher Genehmigungen ersetzt nicht die notwendige privatrechtliche Gestattung des Grundeigentümers oder ggf. nach anderen Vorschriften (z. B. Sächsisches Waldgesetz) erforderliche behördliche Entscheidungen.
- » Foto- und Filmproduktionen sind in der Regel vereinbar mit den Schutzbestimmungen der drei Schutzgebietskategorien der Sächsischen Schweiz:
 - wenn nicht mehr als fünf Personen beteiligt sind
 - wenn kein Einsatz größerer Technik wie Kamerakran, Beleuchtung, etc. erforderlich ist
 - wenn gekennzeichnete Wege nicht verlassen werden und keine Wege im Nationalpark oder Landschaftsschutzgebiet befahren werden sollen

Dies enthebt nicht von der Pflicht der Antragsstellung. Weiterhin ist stets die Begleitung durch einen Mitarbeiter der Nationalparkwacht obligatorisch.

Foto- und Filmproduktionen im Nationalpark und im Naturschutzgebiet Pfaffenstein:

Der Nationalpark darf nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. In der Kernzone und im Naturschutzgebiet Pfaffenstein sind ausschließlich gekennzeichnete Wege zu nutzen. Für Foto- und Filmproduktionen ist eine privatrechtliche Gestattung der Flächeneigentümer erforderlich. Anfragen sind spätestens sechs Wochen¹ vor dem geplanten Beginn an den Staatsbetrieb Sachsenforst - Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz (Kontakt siehe unten) zu richten. Die Nationalparkverwaltung vermittelt auch den Kontakt zu den Eigentümern, soweit Privat- oder Kommunalwald betroffen ist.

Foto- und Filmproduktionen im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz

Im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz sind Foto- und Filmproduktionen vergleichsweise leichter zu realisieren. Dies betrifft insbesondere die Erreichbarkeit mit Kraftfahrzeugen, die Einrichtung ggf. erforderlicher Medienanschlüsse und die Akzeptanz von Lärm oder intensiver Beleuchtung sowie hoher Personenkonzentrationen am Drehort. Für Foto- und Filmproduktionen ist eine privatrechtliche Gestattung der Flächeneigentümer erforderlich. Anfragen sind spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin an den Staatsbetrieb Sachsenforst - Forstbezirk Neustadt zu richten (Kontakt: siehe unten).

¹ Die genehmigende Behörde muss im Verfahren ehrenamtlich tätige Naturschutzverbände anhören, denen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Flugaufnahmen in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Flugaufnahmen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflughöhe bedürfen grundsätzlich der Prüfung bzw. Genehmigung der Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt. Dieses bezieht die Naturschutzbehörde in das Verfahren mit ein.

In dieser Regelung sind Luftfahrzeuge nach Luftverkehrsgesetz (z.B. auch Otokopter) gefasst. Flugaufnahmen unter der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestflughöhe von 600 m über Grund sowie das Starten und Landen von Luftfahrzeugen und Betreiben von Flugmodellen sind im Nationalpark verboten. Im Landschaftsschutzgebiet besteht ein Start- und Landeverbot für Luftfahrzeuge.

Entgelte und Kosten

Weite Teile der Wälder der Nationalparkregion, in denen die meisten Felsbereiche liegen, befinden sich im Eigentum des Freistaates Sachsen. Für Foto- und Filmproduktionen in den Landeswaldflächen wird grundsätzlich ein Gestattungsentgelt erhoben. Dieses setzt sich zusammen aus der Gestattung für die Grundstücksnutzung, der Fahrgenehmigung für Kraftfahrzeuge und einer Aufwandsentschädigung für die Betreuung durch die Nationalparkwacht oder andere fachkundige Mitarbeiter des Staatsbetriebes Sachsenforst (auf Stundenbasis). Zusätzlich können Verwaltungsgebühren anfallen. Für Produktionen, die insbesondere den naturschutzfachlichen Wert des Nationalparks oder der anderen Schutzgebiete hervorheben und deren Schutzzweck erläutern, ist die Betreuung unentgeltlich.

Kontakt:

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz Jens Posthoff An der Elbe 4 01814 Bad Schandau	Tel.: 035022/900 – 626 jens.posthoff@smul.sachsen.de
--	--

Forstbezirk Neustadt Anke Findeisen Karl-Liebknecht-Straße 7 01844 Neustadt/Sa.	Tel.: 03596/5857 30 anke.findeisen@smul.sachsen.de
--	---

Landesdirektion Sachsen Referat 45 Naturschutz und Landschaftspflege Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Tel.: 0351/825 – 0 post@lds.sachsen.de
---	--

Landesdirektion Sachsen Referat 36 Luftverkehr und Binnenschifffahrt Stauffenbergallee 2 01099 Dresden	Tel.: 0351/825 - 0 post@lds.sachsen.de
---	--

Weiterführende Informationen im Internet:

www.nationalpark-saechsische-schweiz.de
www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/red1/sachsens-nationalpark/infosgrundlagen/
www.smul-sachsen.de/sbs/689.htm
 (Forstbezirk Neustadt)

Foto- und Filmproduktionen in der Nationalparkregion Sächsische Schweiz

Bearbeitung:

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz
Forstbezirk Neustadt

Stand:

Bad Schandau, 08.07.2013

Geltungsbereich:

extern (Antragsteller)